



Brüssel, den 24. Juni 2021  
(OR. en)

10072/21

ENT 107  
MI 493  
DELECT 128

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 8978/21 + ADD 1 - C(2021) 3377 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 20.5.2021 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des standardisierten Zugangs zu Fahrzeug-OBD-Informationen und zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie der Anforderungen und Verfahren für den Zugang zu Sicherheitsinformationen des Fahrzeugs – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat den Entwurf der oben genannten Verordnung, durch die Anhang X der Verordnung (EU) 2018/858<sup>1</sup> im Einklang mit deren Artikel 61 Absatz 11 geändert wird, am 2. Mai 2021 dem Rat vorgelegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 müssen die Hersteller unabhängigen Wirtschaftsakteuren über Websites mittels eines vereinheitlichten Formats uneingeschränkten und standardisierten Zugang zu Fahrzeug-On-Board-Diagnose-Informationen (OBD-Informationen), Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten gewähren. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 66 Absatz 2 der genannten Verordnung in Bezug auf das Verfahren festgelegt werden, mit dem akkreditierte Organisationen unabhängige Wirtschaftsakteure zulassen und autorisieren, Zugang zu Fahrzeugsicherheitsinformationen zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

2. Damit sich die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsbeteiligten und die nationalen Behörden auf die Anwendung der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Vorschriften vorbereiten können, sollte der Geltungsbeginn aufgeschoben werden.
  3. Die Delegationen hatten bis zum 22. Juni 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
  4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 8978/21 + ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-